

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00732 vom 28. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00732

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00732 du 28 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00732 del 28 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1981, leidet an einem bösartigen Hirntumor (Glioblastom mit PNET-Komponente) und musste sich deswegen im Dezember 2010 und erneut im März 2012 chirurgischen Eingriffen samt entsprechender Nachbehandlung (insbesondere Bestrahlungs- und Chemotherapie) unterziehen. Sie meldete sich aus diesem Grund am 26. Juli 2011 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nahm diverse Abklärungen vor und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 4. März 2013 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 80 % mit Wirkung ab dem 1. Februar 2012 eine ganze Invalidenrente samt akzessorischen Kinderrenten zu (Urk. 8/40, Urk. 8/43). Zur Prüfung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung führte die IV-Stelle am 26. Oktober 2012 bei der Versicherten eine Abklärung durch (vgl. Abklärungsbericht vom 29. Oktober 2012, Urk. 8/22). Basierend auf den Ergebnissen dieser Abklärung teilte die IV-Stelle X.____ mit Vorbescheid vom 2. November 2012 mit, sie habe ab 1. April

2011 Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades (Urk. 8/23). Dagegen erhob die Versicherte am 1. Februar 2013 durch Rechtsanwältin Urs P. Keller Einwand (Urk. 8/39). Die IV-Stelle hielt jedoch an ihrem Entscheid fest und sprach der Versicherten mit Verfügung vom 12. Juli 2013 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zu (Urk. 2).

E. 1.1

Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verwaltungsverfügungen beziehungsweise der Einspracheentscheide in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366). Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung beziehungsweise des Einspracheentscheids in die richterliche Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Entscheidzeitpunkt hin aus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist indessen - analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine spruchreife Frage, die ausserhalb des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid

bestimmten Rechtsverhältnisses liegt (BGE 122 V 34 E. 2a S.

36; zum Begriff des

Anfechtungsgegenstandes vgl. BGE 125 V 413 E. 1a S.

414) - nur zulässig, wenn der nach Erlass des Entscheids eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat einen erneuten Rückfall erlitten, und sie musste sich deswegen Anfang Juni 2014 einer weiteren Operation unterziehen. Inwiefern diese Umstände zu einer Zunahme der Hilflosigkeit geführt haben, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, zumal der von der Beschwerdeführerin ein gereichte Arztbericht vom 18. Juni 2014 (Urk. 11) auch keinerlei Schlüsse auf den Grad ihrer Hilflosigkeit zulässt. Massgebend sind somit vorliegend die Verhältnisse bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 12. Juli 2013.

2.2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)

haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs.

E. 2

Der Beschwerdeführerin sei eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zuzusprechen. Eventualiter sei ihr eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zuzusprechen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.“

Die Beschwerdegegnerin ersuchte mit Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2013 um Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), worüber die Beschwerdeführerin

am 4. Oktober 2013 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 9). Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 liess die Beschwerdeführerin mitteilen, dass sie sich wegen eines Rückfalles erneut einem operativen Eingriff unterziehen müssen und sich wieder in Chemo- und Immuntherapie befinde. Es sei ihr wegen einer Hilflosigkeit schweren Grades die maximale Hilflosenentschädigung auszurichten (Urk. 10). Diese Eingabe wurde der Beschwerdegegnerin am 23. Juni 2014 zur Kenntnisnahme gestellt (Urk. 12).

E. 3

.3

In der ergänzenden Stellungnahme vom 1. Juli 2013 (Urk. 8/59) hielt die Abklärungsperson fest, gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin vor Ort sei sie in den

Bereichen Aufstehen/Absitzen/Abliegen und Essen nicht regelmässig auf Dritthilfe angewiesen. Da sie ihren Haushalt nicht selbst organisieren könne und eine hohe Einschränkung bestehe, müsse der Hilfebedarf für das selbst ändige Wohnen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf über 2 Stunden pro Woche angesetzt werden. Es stelle sich allerdings unter diesen Umständen die Frage, ob daneben auch der Bereich Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte anrechenbar sei. Die Beschwerdeführerin brauche eine Begleitung zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte, sei aber ansonsten in diesem Bereich selbständig. Somit entspreche diese Hilfestellung einem Teilbereich der lebenspraktischen Begleitung.

E. 3.3

mit Hinweisen). Einschränkungen bei der Kontaktpflege, welche den Anspruch auf lebenspraktische Begleitung gerade (auch) auslösen, dürfen bei der Beurteilung der Hilflosigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen nicht nochmals ins Gewicht fallen (zur Unzulässigkeit einer doppelten Anrechnung vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_431/2008 vom 26. Februar 2009 E. 4.2.3, in: SVR 2009 IV Nr. 30 S. 85, und 8C_158/2008 vom 15. Oktober 2008 E.

5.2.1).

Vorliegend ist die Beschwerde gegnerin zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass die von der Beschwerdeführerin benötigte Hilfeleistung bei der ausserhäuslichen Kontaktpflege bereits bei der lebenspraktischen Begleitung Berücksichtigung gefunden hat. Da eine doppelte Anrechnung unzulässig ist (E. 5.2), kann diese Hilfeleistung bei der Lebensverrichtung Fortbewegung und Kontaktaufnahme nicht noch einmal berücksichtigt werden. Im übrigen wäre die Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung ohne Anrechnung der Hilfeleistung bei der ausserhäuslichen Kontaktpflege zu verneinen, nachdem die Dritthilfe im Haushalt, auf die sich die Beschwerdeführerin beruft (Urk.

1 S.

5 f.), im wesentlichen bereits bei der Invaliditätsbemessung (Einschränkung im Haushalt) angerechnet wurde und ebenfalls nicht doppelt berücksichtigt werden darf.

E. 4

.2

Demgegenüber liess die Beschwerdeführerin ausführen, sie leide als Folge ihrer Krebserkrankung an Epilepsie und habe neuropsychologische Defizite (Verlangsamung), kognitive Defizite, wiederholte epileptische Episoden, Schwindelbeschwerden, Bewusstseinsveränderungen, Sprachstörungen, Gefühlsverlust etc. Sie

müsse sich immer wieder in Radio- und Chemotherapien begeben und sei da nach völlig erschöpft und hilflos. Es sei sodann erstellt, dass die epileptischen Anfälle, die Gedächtnisstörungen, der Schwindel und die Übelkeit regelmässig und schubweise auftreten würden. Zwischendurch könne es Phasen geben, in denen die Beschwerdeführerin relativ gut funktioniere, welche aber von plötzlich eintretenden Phasen völliger Hilflosigkeit abgelöst würden. In solchen Phasen bedürfe die Beschwerdeführerin dann auch der Hilfe beim Ankleiden, beim Aufstehen und beim Essen. Deshalb könne es nicht überzeugen, wenn die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid einzig auf ein ca. 40 Minuten dauerndes Abklärungsgespräch stütze, während dem sich die Beschwerdeführerin

relativ gut gefühlt habe. Notwendig gewesen wäre vielmehr eine länger dauernde, wie derholte Beobachtung der Beschwerdeführerin. Die Abklärung sei deshalb man gelhaft. Im Einzelnen verhalte es sich denn auch so, dass die Übelkeit und Appetitlosigkeit der Beschwerdeführerin dazu führe, dass sie zeitweise nur Suppe und Saft oder flüssige Nahrung zu sich nehmen könne, die dann speziell zubereitet werden müsse. Zu dem könne sie auch nicht selbständig aufstehen und sich ankleiden, wenn sie Schwindelanfälle und epileptische Episoden habe. Sie sei wegen ihrer schweren Krankheit auch isoliert und sei beim Besuch von gesellschaftlichen Anlässen auf Dritthilfe angewiesen. Weil sie nicht mehr Autofahren könne, sei sie nicht in der Lage, selber Einkäufe zu machen oder die Kinder zu begleiten und zu unterstützen. Schliesslich sei sie im Haushalt auf Dritthilfe angewiesen. Insgesamt dürfe sie der lebenspraktischen Begleitung. Die Beschwerdeführerin könne nur dank der Hilfe von Drittpersonen zu Hause leben. Offensichtlich habe die Beschwerdeführerin die Schwere ihrer Krankheit nicht erkannt. Es sei erstellt, dass die Beschwerdeführerin in mehr als zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf Dritthilfe angewiesen sei. Sie habe mindestens Anspruch auf eine mittlere Hilflosenentschädigung (Urk. 1).

E. 5

.

E. 6

.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Recht eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zugesprochen hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 7

.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Urs P. Keller - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstBrügger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.